



99037013261001

# Eichung von Messgeräten für Taxen und Mietwagen beantragen

Heruntergeladen am 05.06.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/L100108\_352930/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99037013261001
Leistungsbezeichnung I	Eichung von Messgeräten für Taxen und Mietwagen beantragen
Leistungsbezeichnung II	Eichung von Messgeräten für Taxen und Mietwagen beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Eichung, Eichung Mietwagen, Eichung Taxen, Rollenprüfstand Mietwagen, Rollenprüfstand Taxen, Taxameter, Wegstreckenzähler, Eichamt, Eichantrag, Messgeräte, Eichung Messgeräte, Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg, Taxi, Mietwagen
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	





Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	<ul> <li>[Mess- und Eichgesetz (MessEG)](https://www.gesetze-im-internet.de/messeg/)</li> <li>[Mess- und Eichverordnung (MessEV)](https://www.gesetze-im-internet.de/messev/)</li> <li>[Mess- und Eichgebührenverordnung (MessEGebV)](https://www.gesetze-im-internet.de/messegebv/)</li> <li>[Mess- und Eichverordnung (MessEV) § 34 - Eichfrist](https://www.gesetze-im-internet.de/messev/_34.html)</li> <li>[Mess- und Eichverordnung (MessEV) Anlage 7 (zu § 34 Absatz 1 Nummer 1) - Besondere Eichfristen für einzelne</li> <li>Messgeräte](https://www.gesetze-im-internet.de/messev/anlage_7.html)</li> <li>[Mess- und Eichgesetz (MessEG) § 38 - Verspätete Eichungen (Antragstellung)](https://www.gesetze-im-internet.de/messeg/_38.html)</li> </ul>
Teaser	
Volltext	Wenn Sie das Taxameter Ihres Taxis oder den Wegstreckenzähler in Ihrem Mietwagen eichen lassen möchten, müssen Sie einen entsprechenden Eichantrag beim Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg stellen.  Damit der Fahrgast dem durch das Taxameter oder den Wegstreckenzähler ermittelten Fahrpreis vertrauen kann, überprüft die zuständige Eichbehörde





# Modul

# **Sachverhalt**

jährlich bei allen Taxen die korrekte Funktionsweise des Taxameters. Die Wegstreckenzähler in Mietwagen werden im zweijährigen Rhythmus überprüft. Dies ist durch die Eichpflicht dieser Geräte gesetzlich vorgeschrieben.

Außerdem ist eine Eichung eines Taxameters oder Wegstreckenzählers stets erforderlich nach:

- erneuter Programmierung oder Wegimpulsanpassung eines eingebauten, bereits konformitätsbewerteten bzw. geeichten Messgerätes oder
- nach Reparatur / Instandsetzung eines eingebauten, bereits konformitätsbewerteten bzw. geeichten Messgerätes oder
- nach Austausch eines Messgerätes bei bestehenden Taxen bzw. Mietwagen ohne Änderung der Fahrzeugnutzung (Taxi bleibt Taxi bzw. Mietwagen bleibt Mietwagen).

Die Eichung der Messgeräte erfolgt auf einem Rollenprüfstand oder einer Messstrecke. Die Methode der messtechnischen Prüfung wird von der Eichbehörde bestimmt.

Bei der Eichung und der späteren Verwendung von Taxametern und Wegstreckenzählern ist es erforderlich, dass das Fahrzeug mit der für dieses Fahrzeug zulässigen Bereifung ausgerüstet ist. Im Taxameter muss der für das konzessionierte Tarifgebiet aktuell gültige Tarif hinterlegt sein.

# \*\*Verfahrensablauf:\*\*

1\. Stellen Sie eine Antrag auf Eichung des Taxameters oder Wegstreckenzählers für Ihr Taxi oder Mietwagen beim Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg (Standort Berlin). Das können Sie online erledigen.

• Die Beantragung der Eichung (Eichantrag) erfolgt zusammen mit einer verbindlichen Terminbuchung im Online-Terminvergabeverfahren.





# Modul

### Sachverhalt

- Bitte beachten Sie, dass an den genannten Standorten grundsätzlich nur Messgeräte von ortsansässigen Personen bzw. Unternehmen geeicht werden.
- Pro Termin kann nur ein Messgerät (Taxameter oder Wegstreckenzähler) geprüft werden.
- \*\*Bitte beachten Sie:\*\*
- Wurde die verbindliche Terminbuchung (inkl. Eichantragstellung) mindestens zehn Wochen vor Ablauf der Eichfrist (Jahresende) vorgenommen, gestatten wir Ihnen, das geeichte Taxameter (bzw. den geeichten Wegstreckenzähler) auch über das Ende der ursprünglichen Eichfrist hinaus, bis zum gebuchten Eichtermin weiter zu verwenden. Auf Grund der rechtzeitigen Eichantragsstellung ist diese Gestattung gebührenfrei.
- Wurde die verbindliche Terminbuchung (inkl. Eichantragstellung) innerhalb der letzten 10 Wochen der Eichfrist (Jahresende) vorgenommen und liegt der gebuchte Eichtermin erst im Folgejahr, wurde mit der Terminbuchung automatisch ein Antrag auf Gestattung der weiteren Verwendung des Taxameters bzw. Wegstreckenzählers bis zum gebuchten Eichtermin gestellt. Wir gestatten Ihnen damit bis zum gebuchten Eichtermin die weitere Verwendung des Taxameters bzw. Wegstreckenzählers. Diese Gestattung ist eine gebührenpflichtige Leistung. Es wird hierfür eine Gebühr gemäß aktueller Mess- und Eichgebührenverordnung (MessEGebV) erhoben. Diese Gebühr wird Ihnen bei der nächsten Eichung berechnet. Dieser Verfahrensweise können Sie widersprechen. Senden Sie Ihren Widerspruch bitte innerhalb eines Monats ab Eichantragstellung schriftlich an das Landesamt für Mess- und Eichwesen.
- 2\. Sie sind als Verwender oder Verwenderin eines Messgeräts verpflichtet, das Taxi oder den Mietwagen von einem geeigneten Fahrer oder einer geeigneten Fahrerin in einem betriebs- und verkehrssicheren Zustand zur Eichung vorstellen zu lassen.
- 3\. Bei erfolgreicher eichtechnischer Prüfung wird





Modul	Sachverhalt
	durch das Aufbringen des Eichkennzeichens die Zulässigkeit der Verwendung des Messgerätes für eine weitere Eichfrist zum Ausdruck gebracht.
Erforderliche Unterlagen	<ul> <li>**Antrag auf Eichung des Taxameters oder Wegstreckenzählers**</li> <li>Sie können den Antrag online stellen.</li> <li>Zulassungsbescheinigung Teil 1 im Original</li> <li>Nachweis der zulässigen Reifengröße (durch Zulassungsbescheinigung Teil 1 oder CoC-Dokument)</li> <li>Auszug aus der Konzessions-Zulassungsbescheinigung</li> </ul>
Voraussetzungen	<ul> <li>Geeicht werden können nur Messgeräte in Taxen und Mietwagen, wenn sie den wesentlichen Anforderungen der Mess- und Eichverordnung entsprechen.</li> <li>**Das Messgerät muss mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen**</li> <li>Bauartzulassung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt</li> <li>bei EG-Bauartzulassung: Bauartzulassung einer europäischen Zulassungsbehörde</li> <li>Konformitätsbewertung nach nationalen Vorschriften, europäischer Messgeräterichtlinie</li> </ul>
Kosten	Die für die Eichung von Messgeräten in Taxis und Mietwagen erhobenen Gebühren werden bundeseinheitlich geregelt und sind abhängig von der jeweiligen Messgeräteart.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	Entsprechend dem im Online-Terminverfahren gebuchten verbindlichen Eichtermin.
Frist	
weiterführende Informationen	<ul> <li>[Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg](https://lme.berlin-brandenburg.de)</li> <li>[Eichung von Taxametern und Wegstreckenzählern am Standort Berlin (Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg)](https://lme.berlin-brandenburg.de/sixcms/detail.php/116477)</li> </ul>





Modul	Sachverhalt
	<ul> <li>[Portal für das Gesetzliche Messwesen in Deutschland](https://eichamt.de)</li> <li>[Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME)](https://www.agme.de)</li> </ul>
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Eichung von Messgeräten für Taxen und Mietwagen beantragen